

C8244

225



Statuten und Geschäftsordnung

d e r

Spar-Casse in Laibach.

Ljubljanskem magistratu

Ueber die Bitte der bisher in Laibach bestandenen provisorischen Spar-Casse-Verwaltung um die definitive Organisirung derselben hat das hohe k. k. Landes-Gubernium mit Verordnung vom 1. März 1822 Zahl 2220 zu entscheiden geruhet.

So wie die Landesstelle schon mit Decret vom 20. Oct. 1820 No. 13149 ihr Wohlgefallen über das zu ihrer Kenntniß gebrachte Vorhaben des Herrn Bürgermeisters und der hiesigen Bürger Franz Galle, Caspar Sandutsch, Georg Malle, Joseph Zennig und Joseph Wagner wegen Gründung einer Spar-Casse in der Hauptstadt Laibach nach dem Muster der in der Residenzstadt Wien bestehenden ähnlichen Anstalt äußerte, und ihre Zustimmung zur Ausführung dieses Unternehmens erteilte, eben so nimmt sie keinen Anstand, zu bewilligen, daß der Hauptverein zur definitiven Organisirung der seit dem 4. Nov. 1820 provisorisch bestandenen Sparcasse-Anstalt nach den am 16. Jänner d. J. hieher vorgelegten Statuten, welche so wie der vorgelegte Entwurf der Geschäfts-Ordnung die hierortige Genehmigung erhalten, in Wirksamkeit trete, und es wird diesem Privatvereine der Schutz des Guberniums mit dem Bedeuten zugesichert, daß die neu zu wählenden Curatoren sowohl, als die Glieder der Direction hieher nachhaftig zu machen, die in der Folge hiebei vorkommenden Veränderungen jedesmahl anzuzeigen, und von dem Rechnungs-Abschlusse, dann dem Auszuge der eingelegten Capitalien, welcher jährlich über den Stand und die Verhältnisse der Spar-Casse zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, einige Exemplarien der Landesstelle zu überreichen seyen.

Der Inhalt des vorgelegten Ausweises der bisher bestandenen provisorischen Spar-Casse über ihren Rechnungs-Abschluß vom 31. Dec. 1821 und der Auszug der bey derselben vom 4. Nov. 1820 bis inclusive 31. Dec. 1821 vorgekommenen Einlagen dient zur Wissenschaft, auch wird über die in Gemäßheit des §. 10 der Statuten des provisorischen Sparcasse-Vereines nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Hauptvereines von dem Erstern an den Letztern zu pflegende Uebergabe die Anzeige des Geschehenen erwartet.

Die vorgelegten Entwürfe der Statuten und der Geschäftsordnung in im Anschlusse mit dem Bemerkten zurück, daß der Entwurf der Statuten eben so, wie jener der Geschäftsordnung von sämmentlichen

Handwritten notes: "Hand" and "225" written in the bottom left corner.

Vereinsmitgliedern zu unterfertigen, und ein gehörig gefertigtes Exemplar von beyden zur Vorlage an die hohe Hofkanzley auf das Schnelligste hieher zu überreichen sey.
Laibach am 1. März 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork m. p.
Gouverneur.

v. Kaiser m. p.

Indem nun der Verein seine Statuten und das Reglement zur öffentlichen Kenntniß bringt, erlaubt er sich alle Obrigkeiten, Seelsorger, Schullehrer, Hausväter und Dienstherrn einzuladen, mit dem Vereine den Zweck zu verfolgen, welcher durch die Absicht geheiligt, durch den Ausspruch der hohen Regierung geehrt ist.

Kein Alter, kein Geschlecht, kein Stand, keine Nation ist von den Vortheilen ausgeschlossen, welche die Spar-Casse jedem Einlegenden anbietet.

Denjenigen Menschenfreunden, welche das Institut durch Wort oder That unterstützen wollen, wird der Verein seinen Dank öffentlich zu sagen, sich zur Pflicht machen.

Statuten.

der Spar Cassé in Laibach.

Mit Bewilligung des hochlöblichen k. k. Guberniums zu Laibach ddo. 20. Oct 1820 Zahl 13149 ist am höchsten Nahmensfeste Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin Caroline Auguste, nämlich am 4. Nov. v. J. ein provisorischer Verein zur Errichtung einer Spar-Casse in Laibach gebildet worden.

Nachdem die bisherigen Mitglieder den provisorischen Statuten vom 13. Oct. 1820 entsprochen haben, und nachdem sich zu diesem Zwecke eine hinlängliche Anzahl Menschenfreunde vereinigt hat, geruhete das hohe k. k. Gubernium nunmehr den Verein mit hoher Verordnung vom 1. März 1822 Zahl 2220 organisirt zu erklären, und nachfolgende Statuten zu bestätigen:

§. 1.

Die Spar-Casse hat den Zweck, dem Fabriksarbeiter, dem Handwerker, dem Tagelöhner, dem Dienstbothen, dem Landmann, oder sonst einer gewerbleißigen und sparsamen minder- oder großjährigen Person die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurückzulegen, um solches in spätern Tagen zur Begründung einer bessern Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushilfe in Krankheiten, im Alter, oder zur Erreichung irgend eines löblichen Vorhabens zu verwenden.

Kein Alter, kein Geschlecht, kein Stand, keine Nation ist von den Vortheilen ausgeschlossen, welche die Spar-Casse jedem Einlegenden darbiethet.

Die Kasse wird zu dem Ende kleine Capitale, die bey ihr angelegt werden;

I sicher verwahren;

II. dergestalt zu 4 von Hundert verzinsen, daß die halbjährig angewachsenen und nicht erhobenen Zinsen als neue Einlagen behandelt, und insoweit sie nach dem 18. §. zinsfähig sind, wieder verzinsset werden.

III. die Capitale oder Zinsen jederzeit auf Verlangen zu rückzahlen

§. 2.

Die Gesellschaft bildet ihren Fond:

a) Durch freywillige unwiderrückliche Geschenke:

b) durch verzinsliche Einlagen von 25 fr. Conventions-Münze, und darüber, nicht darunter.

Ueber die freywilligen Gaben oder Geschenke führt die Casse eigene Vormerkungen, und fertigt den Gebern Dankfagungsschreiben aus. Diese Gaben, welche sogleich fruchtbringend angelegt werden, setzen die Gesellschaft in den Stand, von dem Augenblicke ihrer Entstehung an, auch die geringste Einlage zu verzinsen, und die Verwaltungskosten zu bestreiten.

Da die eingelegten Beträge von 25 und 50 fr. vierteljährig, die Beträge von 1 fl. 15 fr. monatlich verzinsset werden, wie die §. 18. 19. 20. 21. darthun; so bestätigt die Casse den Empfang verschiedenartig, und zwar:

a) Für die Beträge von 25 fr. und darüber bis 1 fl. 15 fr. gibt die Casse nur ein Blatt mit Siegel und Stempel, Rubriken für die Zahl, Nahmen des Erlegers, Tag und Monath des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen, und der Fertigung des Cassiers und eines Vorstehers (Directors) versehen.

b) Ueber die verzinslichen Einlagen von 1 fl. 15 fr. oder darüber erhält der Erleger (Interessent) von der Casse ein Auszugsbuch mit Siegel und Stempel, dem die Rubriken für Zahl, Nahmen des Erlegers, Tag und Monath des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung des Cassiers und eines Directors beygefügt, dann die Statuten, eine Zinsentabelle, und einige Beyspiele über den möglichsten Erfolg eines erlegten kleinen Capitals unter verschiedenen Voraussetzungen beygedruckt sind.

§. 3.

Die Gesellschaft vermehrt ihren Fond durch sicherste und zweckmäßig nützlichste Verwendung ihrer Capitale, nach Weisung des Reglement, (Geschäftsordnung) welche den Statuten beygedruckt sind.

§. 4.

Die vereinigte Gesellschaft entsagt jedem Anspruche auf Nutzen oder Gewinn, alles, was immer nach Bezahlung der Zinsen, und Verwaltungskosten, und sonstigen nöthigen Auslagen erübrigt werden dürfte, bildet einen Reserve-Fond, und dient zur Vermehrung der Sicherheit sämmtlicher Einlagen.

§. 5.

Die Gesellschaft besteht gegenwärtig aus sämmtlichen Mitgliedern des provisorischen Vereins, welche zur Gründung des Instituts mitgewirkt, und Beiträge geleistet, und aus allen jenen, welche sich seit dem an den Verein angeschlossen haben, oder die die Gesellschaft in ihren Verein in der Folge aufnehmen wird.

Die Anzahl der Vereinsglieder muß wenigstens Ein und zwanzig betragen, welche einem unter ihnen den Vorsitz einräumen, und einen als Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen; dann durch Wahlen die Curatoren und Directoren aus ihrer Mitte bestimmen.

§. 6.

Die Curatoren bestehen aus drey Mitgliedern des Vereins, und werden wie die Directoren für die Dauer eines vollen Jahres, nämlich seit 1. Jänner bis letzten December gewählt. Sie sind für die gegenseitigen Dienste sowohl, als für ihre eigenen wieder wählbar.

§. 7.

Die Directoren bestehen aus fünf Mitgliedern des Vereins, welche gleiche Rechte, gleichen Rang, und gleiche Verbindlichkeiten haben.

§. 8.

Die Curatoren und Directoren sind die einzigen ausübenden Mitglieder oder Beamten des Vereins, sie legen demselben über ihre Geschäftsführung ausführliche Rechnung, und sind diesem sowohl, als jedem einzelnen Interessenten (Erleger) der Spar-Casse nach den Grundsätzen des Gesellschafts- und Bevollmächtigungs-Vertrags für die genaue Beobachtung der Statuten und des Reglements verantwortlich.

§. 9.

Jedem Mitgliede steht es frey nach einem Jahre gegen vorhergegangener zwey monatlicher schriftlicher Resignation aus der Gesellschaft zu treten; wogegen der sämmtliche Verein besorgt seyn wird, Ersatz für den Austretenden zu finden.

§. 10.

Der Verein wird in der Regel zweymahl des Jahres, nämlich im Monate Jänner und im Nov. zusammentreten, außer dem versammelt sich der Verein auch jedesmahl, wenn die Curatoren die gemeinschaftliche Berathung der Vereinsglieder nöthig erachten.

§. 11.

Bei der Versammlung im Jänner werden die Amtshandlungen der Curatoren und Directoren untersucht, Vorschläge zu Verbesserungen, oder nothwendig gewordenen Verfügungen in Vortrag gebracht, berathen und beschlossen. Im Monate Nov. wird die Wahl der Curatoren und Directoren für das künftige Jahr vorgenommen.

§. 12.

Der Verein wird im Monate Jänner jeden Jahres eine Nachweisung bekannt machen, wie viel die Summe beträgt, welche für Rechnung jeder Numer der Interessenten (Erleger) am 31. Dec des verfloffenen Jahres vorhanden war.

In dieser Nachweisung werden aber nur die Numern und nicht die Nahmen der Interessenten, selbst wenn diese in den Büchern verzeichnet ständen, angezeigt werden.

In diese öffentliche Bekanntmachung wird zugleich das Namens-Verzeichniß aller Vereinsglieder, und alles, was sonst im vergangenen Jahre vorgefallen ist, und die Verhältnisse der Spar-Casse betrifft, aufgenommen werden.

Jeder Interessent erhält diese Nachweisung auf Verlangen unentgeltlich, und hat, wenn er in dieser beym Vergleiche mit seinem Buche eine Verschiedenheit bemerkt, den Curatoren die Anzeige zu machen.

§. 13.

Die Direction führt die Firma: die Spar-Casse in Laibach, und mit ihr das Wappen der Stadt im Siegel, dann das der Dompfarr im Stempel.

§. 14.

Der Verein haftet im Allgemeinen für die Beobachtung der Statuten, die Curatoren und Directoren hingegen demselben in Solidum für ihre Amtshandlungen ohne Ausnahme, bis sie nach ihrem Austritte die Erledigungen erhalten.

Bev Todesfällen der Curatoren und Directoren während ihrer Amtshandlung sind die Erben derselben von jeder Verantwortung oder Rechnungslegung entbunden, indem die solidarische Haftung auf die lebenden Mitglieder übergeht, und die Geschäfts-Ordnung ohnehin die Verantwortlichkeit jedes arbeitenden Mitgliedes erleichtert.

§. 15.

Dienstleistungen der Curatoren und Directoren sind unentgeltlich.

§. 16.

Für die ununterbrochenen oder laufenden Geschäfte der Spar-Casse bestellt die Direction nach Maßgabe des Reglements, die unumgänglich nöthigen Beamten, und bewilligt ihnen einen Gehalt.

§. 17.

Die Spar-Casse führt ihre Bücher und Rechnungen in Gulden und Kreuzern nach dem zwanzig Gulden Fuße der Convention, sie empfängt und zahlt bloß in dieser Valuta.

§. 18.

Die Spar-Casse verzinst in der Regel die Einlagen von fünf und siebenzig Kreuzern, oder einen Gulden und fünfzehn Kreuzern Conv. Münze nur für ganze Monathe, so, daß jenes, was im Laufe des Monats eingelegt wird, nur vom 1. des folgenden Monats an mit vier von Hundert verzinst wird, und bey Zurücknahme des Capitals die Zinsen nicht bis zum Tage des Empfanges, wenn man sie während des Monats zurückfordert, sondern nur bis Ende des lezt verflossenen Monats berechnet werden.

§. 19.

Die Casse verzinst weiter nur jene Beträge, die sich mit der Summe von fünf und siebenzig Kreuzern, oder einem Gulden und fünfzehn Kreuzer auflösen lassen: wie die angeboenen Tabellen zeigen.

Wer also z. B. am 21. May 16 fl. 40 kr. erlegt, erhält am lezten Juny nur die Zinsen vom 1 bis lezten Juny von 16 fl. 15 kr.

§. 20.

Die ursprünglichen Einlagen von fünf und zwanzig, und fünfzig Kreuzer Conv M. verzinst die Casse wohl auch mit vier von Hundert, jedoch nur für ganze Viertelsjahre, oder drey Monathe nach den

nähmlichen Verhältnissen, wie im §. 18. erwähnt wurde, und nur bis sie durch fortgesetzte Einlagen oder Zinsenvermehrung, und Zuschlag auf einen Gulden fünfzehn Kreuzer angewachsen sind, und dem Besitzer des Blattes statt dessen ein Buch aus gefertigt werden muß.

§. 21.

Auch von diesen Einlagen vergütet die Casse die Zinsen nur für runde Beträge von fünf und zwanzig, und fünfzig Kreuzern, und nur für Beträge, die sich mit 25 und 50 fr. auflösen lassen.

§. 22.

Den Interessenten, welche zur Vergrößerung ihres Capitals die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. bis 21. Jänner und vom 7. bis 21. July nicht erheben, werden diese Zinsen als neue Einlagen zum Capitale geschlagen, und sonach von diesem vergrößerten Capitale nach den §§. 18. 19. 20. et 21. wieder Zinsen berechnet.

§. 23.

Die Casse zahlt ohne Rücksicht auf den Namen des Erlegers, welcher daher denselben nach Willkühr angeben kann, an dem Inhaber des Buches, den sie so lange für den rechtmäßigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erweisen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; weswegen jeder Besitzer eines solchen Buches zur sorgsamten Verwahrung desselben angewiesen wird.

Bedingt sich der Erleger ausdrücklich, daß nur an ihn gezahlt werden darf, so ist diese Bedingung sowohl bey den Büchern der Casse, als auf dem Auszugsbuche des Erlegers (Interessenten) von ihm eigenhändig oder rechtsbeständig anzumerken; und wird sonach die Zahlung nur unter den gesetzlichen Vorsichten an den Inhaber geleistet.

§. 24.

Die Spar-Casse nimmt keine mindern Beträge, als fünf und zwanzig Kreuzer in Conv Münze §. 2 dagegen auch keine höhern Summen als ein Hundert Gulden Conv Münze an, sie behält sich überdieß auch noch vor, jedem sonstigen Erlage die Annahme zu verweigern, und den geschehenen theilweise oder ganz hinauszuzahlen.

§. 25.

Jedem Erleger (Interessenten) steht es frey, zu jederzeit sein erlegtes Capital, und die ihm gebührenden Zinsen, ganz oder theilweise bey der Spar-Casse zu erheben.

Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Spar-Casse, und dem Buche des Interessenten abgeschrieben.

Wird das ganze eingelegte Capital rückbezahlt, so muß der Inhaber dieses Buches solches an die Spar-Casse zurückstellen, und daß es durch ihn geschehen sey, mit Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurück zustellenden Buche anmerken.

§. 26.

Alle Geschenke oder Gaben der Wohlthäter, alle Geldeinlagen bis zu ihrer fruchtbringenden Anlegung, alle dem Institute gehörigen Papiere, Schuldscheine und übrigen Documente werden unter dreifacher Sperre, nämlich eines Curators, eines Directors und des Cassiers in der Hauptcasse verwahrt.

Der Cassier, und der die zeitweise Aufsicht habende Director werden in einer besondern unter doppelter Sperre bestehenden Casse nur so viel in ihrer Verwahrung behalten, als nach den gemachten Erfahrungen zu den täglichen Ausgaben erforderlich ist.

§. 27.

Bei allfälliger Auflösung der Spar-Casse wird nach Befriedigung aller Partheyen in Hinsicht ihrer Capitalien und Interessen das gesammte übrig gebliebene reine Eigenthum des Vereins nach Stimmenmehrheit zu irgend einem allgemeinen zweckdienlichen Gegenstande verwendet.

Geschäfts-Ordnung.

Die Geschäfts-Ordnung setzt die Grundsätze fest, nach welchen in Uebereinstimmung mit den Statuten alle Geschäfte der Spar-Casse durch den Verein, durch das Curatorium, und durch die Direction besorgt werden müssen.

§. 1.

Der Verein ertheilt in seinen Versammlungen die Vorschriften, die Direction vollzieht diese selbst oder durch ihre Beamten, das Curatorium, wacht über die Erfüllung der Statuten und der Geschäfts-Ordnung

§. 2.

Nachdem sich sämmtliche Mitglieder zur Erbitung eines Protectors vereinigt haben, schreiten sie zur Wahl eines Obervorstehers des Vereins, und eines Stellvertreters desselben für die Dauer eines Jahres durch Stimmenmehrheit.

§. 3.

Unter dem Voritze des Obervorstehers oder seines Stellvertreters schreitet so fort der Verein zur Wahl der Curatoren und Directoren, eben auch durch Mehrheit der Stimmen.

§. 4.

Bei jeder Wahl, so wie bei jeder gewöhnlichen oder außerordentlichen Sitzung des Vereins ist die Zahl von $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Mitglieder erforderlich, jedoch kann die Stelle der persönlich auszubehenden Wahlstimmen auch eine schriftliche vertreten.

§. 5.

Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied hat gleiche Pflichten und Rechte; nach dem Obervorsteher stehen die Curatoren, nach diesen die Directoren im Range; diese sowohl als alle übrigen Mitglieder erscheinen in den Ausweisen nach der Buchstabenordnung ihrer Namen.

§. 6.

Sollte die Menge der Vereinsglieder zur doppelten Zahl, der im §. 5 der Statuten bestimmten erwachsen, so bildet sich aus denselben durch die Wahl ein Ausschuss von 6 bis 12 Mitgliedern, welche den außerordentlichen Sitzungen beywohnen.

§. 7.

Den Tag der ordentlichen sowohl, als der außerordentlichen Versammlungen bestimmt der Obervorsteher über Anhörung der Curatoren, die sich diesfalls mit den Directoren zu besprechen haben.

Der Kanzley-Director erläßt das Einladungsschreiben, welches jedem Mitgliede zugesendet wird.

§. 8.

Die 3 Curatoren besorgen gemeinschaftlich die Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung des Geschäftes, sie durchsehen alle Monathe einmahl die Casse sowohl, als die Bücher der Direction, und treffen über alles, was den Statuten nicht entsprechen sollte, oder einer Verbesserung fähig wäre, zweckmäßige Veranlassungen.

§. 9.

Von den 5 Directoren besorgen 4 wechselweise, jeder zu 3 Monathe die Erhebung der Einlagen, die Führung der Bücher, in so weit solch e nicht einem beständigen Beamten zugewiesen sind, die Verwahrung der Documente, und überhaupt jede Amtshandlung, die sich zunächst auf die Verwaltung der Casse bezieht.

§. 10.

Der fünfte Director beschäftigt sich mit dem Gestions-Protokolle, der Verfassung aller Ausweise, die zur Publizität gebracht werden sollen, mit der Redaction der Protokolle, der Correspondenz, und überhaupt mit allen Gegenständen, die auf eine Kanzley-Direction Bezug nehmen.

§. 11.

Der Cassier führt das Geldjournal und das Interessenten-Hauptbuch, hat die dritte Mitsperre zur Hauptcasse mit einem der Curatoren, und der Directoren, dann die Zweyte der Handcasse mit dem zeitweisen Casse-Director, und signirt mit dem Director die den Parthen auszufolgenden Blätter oder Bücher als Auszüge aus dem Interessenten-Hauptbuche.

§. 12.

Die Befoldung des Cassiers, und der noch sonst nöthig gewordenen Beamten oder Diener, so wie die Instruction für dieselben, werden von dem versammelten Vereine beschlossen.

§. 13.

Alle Einlagen der Beförderer und Wohlthäter, welche die Spar-Casse in der Folge durch Geschenke unverzinsliche Darlehen, oder welch' immer eine Art bereichern, werden in den Büchern der Spar-Casse nahmentlich aufgeführt, und auf Verlangen werden den Erlegern Auszüge darüber hinausgegeben.

Im Archiv wird ein eigenes Ehrenbuch geführt, in welchem diese Wohlthäter, und auch alle jene Menschenfreunde eingetragen werden sollen, welche nach dem Erkenntnisse des Vereins unter die Zahl der Ehrenmitglieder aufgenommen werden dürften.

Die Spar-Casse verwendet alle ihr anvertrauten Gelder auf Darlehen gegen pupillarmäßige Hypothek, und die diesfalls gesetzlich bedingenen Zinsen in möglichst kleinen Beträgen mit besonderer Rücksicht auf die Gemeinde Raibach. Die Directoren und Curatoren richten sich dabey ganz nach den ihnen vorgezeichneten, durch den Verein beschlossenen Instructionen.

Die Spar Cassé nimmt auch gemünztes kursmässiges Gold in Verwahrung, und erfolgt dafür den gleichen Betrag im Silber gegen Entrichtung jährlich 5 procentigen Zinsen in antecipaten monatlichen oder halbjährigen Raten.

Die Spar-Cassé kann endlich, wenn die Errichtung eines Versagantes hier zu Stande kömmt, nach Gutachten der Curatoren, und Directoren, Capitalien in diesen sichern Fond hinterlegen, und somit die Wohlthat vereinigen, damit der Sparsame die Früchte seines Fleißes sicher genieße, und der Bedürftige vor den geheimen Ränken des Wuchers verwahrt werde.

Laibach am 16. Jänner 1822.

Verzeichniß, der Stifter, Beförderer und Mitglieder des Vereins.

Protector des Spar-Cassé-Vereins und Instituts.

Se. Excellenz Herr Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Erbschenk von Trier, k. k. wirklicher geheimer Rath, Landstand des Königreichs Böhmen, und der Herzogthümer Kärnthen und Krain, Gouverneur im Königreiche Illyrien &c. &c.

Vereins- und Administrations-Glieder.

(Nach alphabetischer Ordnung.)

- Herr Albrecht Andreas, k. k. Domherr, Consistorialrath, Dompfarrer, Bezirks-Dechant, und Schul-Districts-Aufseher.
— Burger Lukas, k. k. Domherr, und Director des Priesterhauses, Doc. der Theologie &c. Ober-Vorsteher im Jahre 1825.
— Candutsch Kaspar, Handelsmann und Hausbesitzer.
— Dagarin Jos. Weltpriester, Professor der Moral-Theologie an der theologischen, und der Religions-Wissenschaft an der philosophischen Fakultät.
— Deschmann Michael, Handelsmann und Hausbesitzer.
Se. Excellenz Herr Joseph Freyherr v. Erberg, k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des österreichisch, kaiserl. Leopold-Ordens. Ehrenmitglied.
Herr Frörentsch Leopold, Handelsmann und Hausbesitzer.
— Galle Franz, Handelsmann und Hausbesitzer.
— Gradischeg Faustus, gewesener Prior der Warmh. Brüder.

Se. Fürstliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Augustin Gruber, Fürst-Erzbischof von Salzburg, des heil. apost. Stuhles zu Rom geborner Legat, Primas von Deutschland, Sr. k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rath, Doctor der Theologie &c. Ehrenmitglied.

Herr Hohn Heinrich Adam, Papierhändler und Hausbesitzer.

— Hradeczký Johann Nep., Bürgermeister und ständischer Verordneter.

— Jerin Urban, k. k. Domherr, Consistorialrath, Professor des Bibelstudiums neuen Bundes, und Volksschulen-Oberaufseher. Obervorsteher in den Jahren 1823 und 1824.

— Kogl Bernhard, Doctor der Medicin, pens. k. k. Gubernialrath und Protomedikus.

— Lukmann Joseph, Handelsmann.

— Mayer Georg, des kaiserl. Domstiftes zu Laibach insulirter Domprobst, k. k. wirklicher Gubernialrath und Referent in geistlichen, und Schulangelegenheiten.

— Mayr Joseph, Apotheker und Hausbesitzer.

— Mülle Georg, Hausbesitzer

— Oblak Johann J. U. Doctor, Hof- und Gerichts Advocat, und Hausbesitzer.

— Pagliarucci Sigmund edler v. Kieselstein, Gutsinhaber.

— Paulitsch Johann Barth., Handelsmann.

— Pochlin Christostomus, Stadtpfarrer.

— Rainisch Michael, Handelsmann und Realitätenbesitzer.

Das löbliche Officiers-Corps des k. k. Infanterie-Regiments vacant Prinz Reuß-Plauen.

Herr Rosmann Johann J. U. Doctor, k. k. Landrath.

— Seunig Jos., Gutsbesitzer.

— Lepitsch Carl, k. k. Cameral-Verwalter, und Bezirkskommissär der Umgebungen Laibachs.

— Wessel Joh. Nep. k. k. wirkl. Gubernialrath u. Kreishauptmann.

— Wagner Jos. Friedrich Apotheker und Hausbesitzer.

— Webers Florian, Fürstlich. Auerspergischer Rath.

Se. bischöfliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Anton Aloys Wolf, Bischof von Laibach, k. k. Gubernialrath. Ehrenmitglied.

Herr Wurzbach Mar. J. U. Doctor, Hof- und Gerichts-Advocat und Hausbesitzer.

— Zanker Jacob, k. k. pensionirter Cameral-Verwalter und Bezirks-Kommissär.

— Zeschka Franz, Glashändler und Hausbesitzer.

— v. Ziegler Peter Ritter, k. k. wirklicher Gubernialrath.

— Zumpfe Wilhelm, Weltpriester.

Nach dem Wahl-Protocolle für das Jahr
1 8 2 6.

Ober- Vorsteher.

Herr W e s e l Joh. Nep. k. k. Kreishauptmann re.

Stellvertreter des Ober- Vorstehers.

Herr Christostomus P o c h l i n.

C u r a t o r e n.

Herr C a n d u t s c h Caspar

— S e u n i g Joseph.

— W u r z b a c h Max. Doctor.

D i r e c t o r e n.

Herr H r a d e c z k y Johann Nep. Kanzley- Director.

— G a l l e Franz

— L u k m a n n Joseph

— W a g n e r Joseph.

— B e s c h k a Franz.

} Casse- Directoren.

Firma führender Buchhalter und Cassier

Herr Georg M u l l e r.

Anmerkungen für das Publikum.

Das Amts Locale der Spar- Casse befindet sich am Hauptplaze, neben dem Rathhause Nro. 2 zu ebener Erde.

Die Spar- Casse empfängt und leistet Zahlungen Vormittags von 11 bis 12 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Ein Erlagsbuch kostet 6 fr. M. M. welche der Erleger aus den Zinsen oder aus dem Capitale zu berichtigen hat, insofern der Erleger sein Capital nicht so lange liegen läßt, damit es Zinsen tragen kann.

Ein Auszugsblatt kostet 1 fr. M. M. welchen Betrag der Erleger beyhm Empfang des Blattes zu berichtigen hat.

Auswärtige wollen sich an den Verein unter der Aufschrift: Spar- Casse, oder an den unterfertigten Kanzleyvorsteher derselben portofrey verwenden.

Von der Direction der Spar- Casse.

Laibach am 2 Jänner 1826.

Joh. Nep. W e s e l,
Obervorsteher.

Joh. Nep. H r a d e c z k y,
Kanzleyvorsteher.

